

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1245

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes;**

§ 1245. Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtigt, bey der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern.